Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hermann, Johann Heinrich Gottlieb,

Ueber Holzgerechtigkeiten

Leipzig 1797

Oecon. 842 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295887-9
VD18 11413026

Oecon.
842 u

Oec. ~~849^m~~ 842^u

Hermann

Ueber

Holzgerechtigkeiten.

Von

R. und Amtmann

Johann Heinrich Gottlieb Hermann

zu Salzungen.

Leipzig,

bei Gottfried Lebrecht Göthe.

1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Die Waldungen in Deutschland waren ursprünglich gemeine Sachen. . . S. 1

Wurden bald öffentliche. . . . 6

Udn von den Mächtigern an sich gerissen. 12

Von der Leseholzgerechtigkeit, . . 19

und der dafür zu leistenden Vergütung. 23

Was gehört dazu? 28

Die herkömmliche Holzabgabe kann unmöglich werden

A) durch die Schuld des Forstherrn. . 37

B) durch Zufall, ins besondere

a) durch Veränderung der Holzarten. 46

b) Verwüstungen; ganz oder zum Theil. 51

C) durch

C) durch die Holzberechtigten, und

a) deren natürliche Vermehrung. S. 54

b) deren Frevel und Schäden. , 61

D) durch einen Dritten. , , 67

Auch wird endlich die Frage erörtert, wenn die Waldung sich bessert, wem der Ueberschuß gehöre? , , , 73

Ueber

l Baron Mell

Ueber Holzgerechtigkeiten.

Man behauptet insgemein, daß in Deutschland Gesetze und andere öffentliche Einrichtungen durch Gewohnheit entstanden sind. Von vielen, und, wenn man will, von den meisten, mag das wahr seyn; schwerlich von allen. Bei manchen hält es wenigstens schwer, die Spuren ihres Ursprungs, nicht einmal ihrer nachherigen Ausbildung, vorjetzt aufzufinden; und wenn man darauf bei andern zurück zu gehen im Stande ist, so nimmt man keineswegs Gewohnheiten, vielmehr im Gegentheil — Einschränkungen der natürlichen und ursprünglichen Befugnisse wahr, die gleichwohl nunmehr für persönliche auch wohl für Grundgerechtigkeiten gelten.

Vielleicht geben uns einige bei Waldungen vorkommende sogenannte Gerechtigkeiten das auffallendste Beispiel von dieser Behauptung. Ihnen

nen ist dieser Aufsatz gewidmet, und jeweniger ausführlich darüber in den Schriften der Rechtsgelehrten gehandelt wird, weil diese nur selten Gelegenheit haben, sich mit solchen Gegenständen zu befassen, desto weniger wird das, was ich hier zu erinnern gedenke, zweklos seyn; desto mehr hoffe ich aber auch auf Nachsicht, wenn ich einen ziemlich ungebahnten Pfad zur Heer- und Kunststraße sofort umzuschaffen nicht vermag.

Wenn ich sage, daß Deutschland vor zweitausend Jahren und später fast nur ein Wald war, so wie etwa Rußland oder Nordamerika im vorigen Jahrhunderte: so sage ich eine allgemein bekannte Wahrheit. Es bedarf keines Beweises, daß bei der herumziehenden Lebensart unsrer Uranherren an ein ausschließendes Eigenthum von Grundstücken überhaupt, und der Waldung insbesondere, unmöglich zu denken war. *) Freie und Knechte nahmen ihr Holzbedürf-

*) Caesar de bell. gallic. I. Cap. 22. Tacit. de Morib. Germ. c. V. 16 et 26.

bedürfniß, wo es ihnen am nächsten oder gelegensten war, sowie es Jedem frei stand, aus dem Strome Wasser zu schöpfen. Damals galt der heut zu Tag von den Forstfrevlern vorgeschützte Glaube und gewöhnliche Ausdruck, daß der liebe Gott das Holz für Alle wachsen lasse, nach seiner größten Ausdehnung. Der Vorrath war unerschöpflich: warum hätte man die Theilnahme andern misgönnen, wie an deren Ausschliessung nur denken können?

Und gleichwie hier nächst damals selbst die Jagd zur Befugniß jeden freien Mannes gehörte. *) Also war auch ungezweifelt die Waldhuht und Mastung eine gemeine Sache, selbst noch in spätern Zeiten, als unsre Vorfahren sich bereits bleibende Sitze gewählt hatten, und sich allmählig mehr mit der Viehzucht beschäftigten. Menschen, die, wie noch jetzt hin und wieder in Westphalen, mit ihren Haußthieren ein Zimmer, oder besser, einen Stall bewohnen, haben ihren Schweinen, an der gemeinschaftlichen Eichelkost oder an den leckern Bucheln theil zu nehmen,

 schwer-

*) Pütter Rechtsfälle. I. B. S. 423. No. 30.

schwerlich verwehret, noch ihrem Rind- Schaf- und Geißviehe den Wald verschlossen. Was hätte sie dazu bewegen sollen? Im Gegentheil, wenn sie das Vieh in die Waldung jagten, so brauchten sie kein Futter nach Hauße zu tragen. Die Ersparung der Mühe kam bei ihnen, wie bei allen wilden Völkern, ungezweifelt mit in Anschlag. Hiernächst hatten jene Kinder der Natur kein Geld zur Bezahlung der Wald- und Stammmiethe. Wer hätte es auch fordern sollen, oder dürfen? Außer im Kriege erkannten sie keinen Obern; und dieser durfte nichts von ihnen verlangen, mußte vielmehr selbst, wie bei den Nordamerikanischen Völkerschaften noch üblich ist, die Krieger durch Geschenke, Gelage und Schmausereien bewegen, daß sie ihn begleiteten.

Nachher wurde dies freilich anders. Aus gewählten Anführern entstanden erbliche Könige, oder überwundene Völker beugten den Nacken unter dem Fuß des Siegers. Und doch begnügten sich die Regenten noch lange blos mit dem Ertrag ihres Eigenthums, (gleichviel wie sie dazu gekommen waren:) und den Geschenken der Grossen.

sen. Bei jenem befand sich noch kein Capitel von Holznutzung. So genau auch Carl der Große die Einkünfte von seinen Landgütern, (Villis) selbst bis auf die Eier, aufgezeichnet hat, so sucht man doch vergeblich nach Waldmiethertrag.

Zwar rechnet das Capitulare von den Meierhöfen (§. 62.) auch Bauholz und Bretter unter deren Einkünfte. Ich glaube indessen, es ist daselbst nicht sowohl von dem Bauholze, als blossen Naturproducte, als vielmehr von der darauf durchs Behauen oder Schneiden gewendeten Arbeit die Rede; und nur in so fern ist dasselbe gleich den Brettern, als Handelsartikel betrachtet worden; ohne daß dadurch die freie Holzbenutzung der Einheimischen weggefallen wäre; so wie etwa ein Güterbesitzer in Rußland oder Nordamerika vorhin Schiffsbauholz an die Holländer verkauffte, ohne den Einländischen den freien Brand oder die Baunothdurft zu versagen.

Die Waldungen in Deutschland waren mithin ursprünglich res nullius: bald aber wurden

sie

sie res communes. Sobald stehende Wohnungen und mit ihnen ausschließendes Eigenthum statt fanden, maßte sich Jeder der ihm zunächst gelegenen Bezirke an: denn es liegt schon in der Natur, dasjenige nicht in der Ferne zu suchen, was in der Nähe zu haben ist. Die weit entlegnern größern Strecken, der hohe Wald, blieben wie vorhin, herrenlos. Nur die ganze Völkerschaft hatte das Recht darauf, sie sich für ihre vergrößernden Familien, wenn die bisherigen Besitzungen für sie zu klein wurden, zuzueignen. Spuren von jener anfänglichen Einrichtung finden wir darinn, daß die meisten Dorfschaften und Gemeinen in Deutschland noch jetzt einige gemeine Gründe, Weiden u. d. gl. besitzen. *) Nicht lang hingegen blieb es dabei. Die gemeinen Sachen verwandelten sich in öffentliche: Und da die Könige und Fürsten sich als Stellvertreter der Nation ansahen, so war es kein Wunder, wenn sie als solche, auch alle der Völkerschaft überhaupt zuständige Stücke sich zueigneten, sobald sie nutzbar wurden. Dies waren die Wälder anfänglich blos durch die Jagd; daher

*) S. Pütter Rechtsfälle I. B. S. 240 No. 27.

daher schränkten sich die Könige und ihre Stadthallter und Oberbeamten darauf ein. *) Ungleich

*) Der würdige und selbst als Schriftsteller rühmlich bekannte Fürstl. Löwenstein-Wertheimische Herr geheime Rath und Präsident von Hinkeldey hat mir hierüber folgende Bemerkung zugesendet:

„Schon der Merovingische König Dagobert I. hat die Städte Landau, Anweiler und viele dort herumgelegene Dorfschaften mit einem großen Jagdbezirke im Vogesischen Gebürge, dessen sie unter dem Namen der Gercide, jetzt noch gemeinschaftlich genießen, durch ein noch vorhandenes und in H. Schattemanns 1751. zu Göttingen gehaltener Dissertation abgedrucktes Privilegium begnadigt, ohne sich des Holzes selbst anzumaßen, oder dasselbe den Begnadigten mit zu übergeben."

„Ein lästiges Ueberbleibsel der königlichen Jagdlust empfinden noch die benachbarten Herrschaften um den großen Königsforst, den Spessart herum. Ehe die königliche Beamten erblich wurden, waren sie verpflichtet, zum Besten des Wilds die Wölfe auszurotten. Weil

gleich später gab das Holz einigen Gewinn. Vermuthlich haben die nach und nach aufgefundenen oder doch besser benutzten Berg- und Salzwerke die erste Veranlassung gegeben, den Werth des Holzes ebenfalls zu schätzen. Diese Gewerken hatten bei weitem mehr Holz nöthig, als andre Einwohner und Haußhaltungen; waren wohl gar Fremde, *) und weil sie in der Mark,

Weil dies auch den Schafheerden zu gut kam, so mußte jede Schäferei dem königlichen Forstmeister jährlich einen oder etliche Hammel (Schöpse) verehren. Daraus wurde mit der Zeit ein Recht, obgleich die Wölfe längst vertilgt sind; und heißt: das Wildhämmeley-Regal, das Churmainz im Würzburgischen, Werthheimischen, Erbachischen, Isenburgischen, und andern an den Spessart anstossenden Ländern hergebracht hat."

Vielleicht haben die meisten Regalien keinen andern Ursprung. Die Würkung blieb, wenn gleich die Ursache erlosch. So die Geleitsabgabe, wenn gleich Niemand mehr begleitet wird.

*) So führt Hr. Fischer in s. Geschichte des deutschen Handels S. 424. an, daß ein Ostfranke

Mark, oder in dem Gau nichts zu suchen hatten, so war es billig, daß sie einen Theil ihres Gewinns abgaben, d. i. ihr Holzbedürfniß bezahlten. Es ist mir ein Eisenbergwerk bekannt, wo noch heut zu Tag der Landesherr, der zugleich Waldeigenthümer ist, den zwanzigsten Theil des gewonnenen Eisensteins empfängt, wenn er kein Holz zum Grubenbau hergiebt, und den Zehnden, wenn die Gewerken zu dem Ende ohne weitere Bezahlung solches erhalten. Außer solchen Gegenden legte man erst in neuern Zeiten bei der Zunahme und starken Consumtion der großen Städte, und seitdem auf dem Lande, wie uns ein klassischer Schriftsteller belehrt, „die Ritter Geld brauchten, zu dem Ende ihre Wälder „aushieben, und zehnmal mehr Feld baueten, „oder bauen ließen, als sonst, um vom Ertrage des Bodens, und nicht mehr vom Stegreife zu leben" *) seitdem erst, sage ich, legte man

ke die Goslarischen Bergwerke zu Anfange des X. Seculi entdeckt, und nebst seinen Landsleuten vom Fichtelberge bebaut habe u. s. f.

*) s. v. Münchhausen: Ueber Lehnherrn und Dienstmann S. 17.

man den Wäldern in den meisten Gegenden um des Holzes willen einigen Werth bei. *) Er ver-

*) In einer der bevölkertesten Gegend Deutschlands, in der Grafschaft Henneberg hat sich die Befugniß der Unterthanen, ohne Geld, Brenn- und Bauholz aus der herrschaftlichen Waldung nach Gutdünken zu nehmen, bis ins XVI. Jahrhundert erhalten, obschon lange zuvor Jagdgerechtigkeiten und große Forste von den Grafen veräussert worden waren. Der verdiente Herr Rath Schenk zu Wasungen hat mir Abschriften von Zeugenverhören vom Jahr 1527. mitgetheilt, davon ich ein einziges hier im Auszug anführe, weil alle gleiches Inhalts sind.

„Es sey länger, (sagt der Zeuge,) dann „vor ꝛc. Jare vngeuerlichen, daß in die sta„werschlachen (eine sogenannte Wüstung) „gefaren hab Jedermann von Wasingen, „vand auch In alle vnsers gndig. Hrn. „(der Grafen von Henneberg) Gehölz da„selbst vmb, vnd nimant geweret worden „sey, Also das Geholz so sehr verwußt „worden, daß von der Oberhant verbot„ten vnd geheissen, die Wustung vnd an„der

vergrößerte sich mit der steigenden Bevölkerung, und so, wie des Holzes weniger wurde. Man vergleiche die Forstregister seit dritthalbhundert Jahren, wenn man in diese Behauptung einen Zweifel sezt.

So

„der Holz zuzuthun vnd zu hegen, das sey „geschen vnd also die Zeit her wider vfge„wachsen, 2c."

Allererst im Jahre 1553. ließen die gefürsteten Grafen von Henneberg eine Holzordnung ausgehen, nach welcher für jede Klafter, sechs Schuhe hoch und weit, des benöthigten, für die Bauern auf zwölf und für die Hintersiedler auf fünf Klaftern bestimmten Brennholzes der Herrschaft 12 Pfennige und dem Forstbedienten 2 Pfennige Stammmieth: von Windfällen und Afterholz nur 3 Pfennige für den leztern; dann vom Bauholze für einen Weißstamm (Nadelholz) 8 Knakken (etwa 13½ Kreuzer) der Herrschaft und 3 Pfennige dem Förster: von einem Eichstamm hingegen 16 Knacken der Herrschaft und 3 Pfennige dem Förster bezahlt werden soll. Das Reißig wurde umsonst drein gegeben.

So wie hingegen das Holz einigen, und hernach einen immer größern Werth erhielt, so suchten auch die Mächtigern einzelne Bewohner und ganze Gemeinen in der bisherigen freien Benutzung des Waldes mehr und mehr einzuschränken, und wohl ganz zu verdrängen. Ein Beispiel gewährt uns der vorhin angezogene Püttersche XIX. Rechtsfall im ersten Theile; und ich denke, in jedem Lande wird dergleichen nicht weit zu suchen sein. Wo die Unterthanen leibeigen, oder doch fast leibeigen waren, mußten sie sich ohnehin von ihren gestrengen Herrn alles gefallen lassen. Anderwärts traten die Begriffe des Römischen Rechts von den Servituten, und Regalien, oder auch wohl die Auslegungen der Glossatoren an die Stelle der Gewalt. Die Rechtsgelehrten, auf Italienischen Schulen erzogen, achteten der vaterländischen Einrichtungen und Befugnissen nicht mehr, und beförderten die Absichten der Mächtigen, ohne dazu bestochen zu sein, blos aus Unkunde der Deutschen Gerechtsamen, und aus Drang, ihre gelernte Kunst zu zeigen. Denn obwohl das Römische Recht, wie fast immer, mit dem Rechte der

Natur,

Natur, daß ist mit der gesunden Vernunft im Einklange steht, und daher verordnet,

Publicas et communes res esse in patrimonio populi, et usum earum competere singulis subditis
per l. 14. D. de acqu. rer. Dominio.

So suchten doch die Glossatoren, wie bekannt, die Regalien stets zu vermehren, und schränkten daher jenes Gesetz auf freie Staaten ohne Oberherrn ein. Zu dem Ende nahmen sie als Grundsatz an: das Wild gehöre dem Fürsten, und wer die Wildbahn habe, dem stehe das Eigenthum des Waldes zu, wenigstens streite für ihn die Vermuthung. Und nun folgerte man ferner, dieses Eigenthum sei in der Regel unbelastet und das Gegentheil sei als Ausnahme zu erweisen. *) Die armen Leute, welche nichts, als

*) Selbst große Rechtsgelehrte hegen hierüber schwankende Grundsätze. Stryk e. gr. in Us. Mod. Pand. ad tit. de glande legenda Tom. IV. p. m. 366. beweiset mit vielen angeführten Gesetzstellen und Aus-

als den undenklichen Besitz vor sich anziehen konnten, wurden sogar durch Rechtssprüche, die aber keinesweges gerecht waren, nach und nach

dar-

Aussprüchen andrer Doctoren, daß die Waldfrüchte ein Theil des Waldes sind, folglich dem Eigenthümer desselben gehören; wobei der belobte Schriftsteller hinzusezt, daß zu dieser dringenden Vermuthung noch gewöhnlich der Besitzstand komme. Billig erwartet man nun den Schluß: Wer das Gegentheil verlangt, hat es, als Ausnahme von der Regel zu erweisen. Man irrt sich. Die nachherige Behauptung des Stryks: Wenn (soll weil heißen) in einem Walde dem Fürsten das Jagdregal zuständig ist, so ist darunter die ausschließende Befugniß zu den Waldfrüchten mit begriffen: diese Behauptung sage ich, hebt alles Vorige wieder auf. Nun soll nicht nur die Vermuthung, sondern sogar das ungezweifelte Recht auf der Seite des Fürsten und nur höchstens der Beweis des verneinenden Satzes, daß sein Eigenthum und Zugehör nicht eingeschränkt worden, dem Eigenthümer nachgelassen sein. Wahrhaftig die Rechtsgelehrten haben manchmal eine sonderbare Art zu schließen!

Man

daraus verdrängt. Denn, wenn Mächtige mit Schwächern zu thun haben, so lassen sich immer Anmassungen auffinden, die als Beweise des unterbrochenen Besitzes zum Nachtheil der leztern angeführt werden können. Dies war den Wildfuhrberechtigten um desto leichter, da bei den Wäldern vorhin, wie wir gesehen haben, die Jagd fast allein in Anschlag gekommen und daher der Fall nicht selten war, da der Jagdherr das Fällen der Mastbäume verboten hatte, um Nahrung für das Wild zu behalten; woraus dann die Befugniß des Verbots in Ansehung der Fällung andrer Bäume und somit das Eigenthum des Waldes und obendrein die oberste Gerichtsbarkeit gefolgert wurde.

Um

Man s. auch Hommel. Rhapsod. Obs. 798. welcher die zum Vortheil der Jagdberechtigten angenommenen Sätze mit dem Bekannten:

Lex licet sit dura, tamen est scripta:

zu entschuldigen sucht, schwerlich hingegen bei philosophischen Rechtslehrern Beifall findet. Das allgem. Preußis. Gesetzbuch sezt wenigstens in ersten Theil. XXII. Tit. 187. §. ganz ein Andres fest.

Um nur in Ruhe zu kommen, und unerschwingliche Kosten zu vermeiden, oder eigentlicher, bei der Unmöglichkeit, sie forthin zu erschwingen, bezahlten lieber die armen Leute eine kleine Summe für das bisher umsonst erhaltene Holzbedürfniß, zumal man ihnen das Leseholzgehen frei ließ. Andre sahen ein, daß wenn die bisherige Holzverwüstung fortdauerte, bald gar nichts mehr vorhanden sein würde, und machten desto weniger Schwierigkeiten, da der Holzpreiß anfänglich so gering war, daß der nunmehr anerkannte Eigenthümer davon kaum einen Aufseher besolden konnte.

Diejenigen Privatpersonen oder Gemeinen fuhren noch am besten bei diesen Zudringlichkeiten, welche den Weg des Vergleichs einschlugen: das ist ihren Herrschern zwar das Ober- und Nutznießliche Eigenthum der Wälder gutwillig überließen, aber sich doch die Huht für ihr Vieh und die Abgabe des benöthigten Bau- und Brennholzes umsost oder um einen mäßigen unveränderlichen Preiß in ausdrücklichen Urkunden vorbehielten.

Wenn

Wenn ich bisher zu weit ausholte, so bitte ich die Leser um Verzeihung. Es war um des Nachstehenden willen nöthig, diese Geschichte von den Holzgerechtigkeiten voraus gehen zu lassen. Ehe ich mich hingegen zu meinem eigentlichen Gegenstand wende, finde ich für nöthig, meine Aeusserungen gegen allen ungleichen Verdacht zu retten. Ich möchte durchaus nicht, daß mit den Waldungen anders, als seit zwei bis dreihundert Jahren geschehen ist, bei uns gebahret worden wäre, so wenig ich auch die Verantwortlichkeit meinen Gewissen aufgebürdet wünsche. Die aus solchen Handlungen entstandenen heilsamen Folgen sind so einleuchtend, daß man darüber die allenfalsige Ungerechtigkeiten beinah vergißt. Durch Ausrottung der ungeheuern, der Gesundheit und Bevölkerung schädlichen Wälder waren blühende Dörfer und volkreiche Städte entstanden, deren Einwohner, zumal nach dem hergestellten und befestigten Landfrieden, sich in eben dem Verhältniße vermehrten, als die Wälder wegen der stärkern Consumtion abnahmen. Die oberste Gewalt wurde durch den erhöheten Preiß des Holzes aufmerksam auf ihren eignen, und mittelbar auf den

Vortheil der Unterthanen. Die nunmehr kostbare Waldung wurde ein Gegenstand von Wichtigkeit. Sie wurde geschont und pfleglich behandelt, um sie dereinst höher zu nutzen: die Frevler wurden strenger bestraft, damit sie den Verbesserungen desto weniger Schaden thun möchten. Nun wurden überall eigne Förster, Unter- und Oberaufseher bestellt, und aus der Pflege entstand eine eigne Wissenschaft. Wären die Wälder gemein, daß ist gewissermaßen herrnlos wenigstens ohne strengere Aufsicht geblieben, so würde, wie es nun mit gemeinen Sachen zu gehn pflegt, und die Erfahrung lehrt, *) Jeder nur auf seinen eignen augenblicklichen Vortheil gedacht, alle Schonung und Verbesserung versäumt haben. Und somit würde bei der fortschreitenden Vermehrung des Menschengeschlechts der dereinst nach der Meinung eines gewissen Schriftstellers, unmöglich abzuwendende Zeitpunct vielleicht schon längst eingetreten sein, wo die Bewohner der kältern Länder genöthigt sind, aus Holzmangel ihre väterlichen Wohnungen

*) S. oben die Note S. 10.

gen zu verlassen, und sich in die südlichern Zonen zu stürzen.

Wenn daher auch gleich die oberste Gewalt da oder dort zu weit gegangen ist, nicht allen Misbräuchen gesteuert, oder dabei zu strenge verfahren, auch wohl selbst anscheinender oder würklicher Ungerechtigkeiten sich theilhaft gemacht hat; so wollen wir doch, um des daraus entstandenen größern guten Willen, über jene von menschlichen Einrichtungen nur sehr schwer zu trennende Unvollkommenheiten durchaus nicht murren!

Es ist leicht zu erachten, erhellet auch schon aus der in der leztern Note angezogenen Stelle des allgem. Preußis. Gesetzbuchs, daß dessen einsichtsvolle Verfasser die Urbegriffe in Ansehung der Holzgerechtigkeiten nicht aus der Acht gelassen haben. Nach diesem war anfänglich die Benutzung der Wälder ganz frei: Niemand hatte daran mehr Recht als der Andre. Indessen nur in Ansehung des Leseholzes haben

die erleuchteten Verfasser jene Begriffe beibehalten. Es wird davon gehandelt im I. B. XXII. Tit. §. 215 — 225. In dem leztern §. wird die Einsammlung des Raff- und Leseholzes als ein Recht betrachtet, das es, es sey denn nach uralter Sitte, nicht sein kann. Gewöhnlich und nach der Analogie hat Niemand ein Recht auf mein Eigenthum und dessen Nuzung, diese bestehe aus viel oder wenig. Sind auch gleich etliche Früchte oder Abfälle stehn geblieben, so können sie doch nicht für eine herrnlose Sache geachtet werden, so lang ich mich der Sache selbst annehme. Eigentlich ist also Niemand berechtigt, in meinem Walde abgestandnes oder zurück gelassenes Holz zu sammeln, so wenig, als Aehren auf meinem Acker zu lesen. Beides hängt, genau betrachtet, von meinem guten Willen ab, ist höchstens ein Officium imperfectum, und wenn ich es nicht erfülle, so mag dessentwegen keine Entschädigung gefordert werden, die doch hier in Ansehung des Leseholzes zugesprochen wird. Jene Behauptung hingegen ist schon von daher klar, weil in sochen Fällen, wie bei andern rebus merae facultatis, keine Verjährung statt findet, als wenn die Ausübung

als

als ein Recht gefordert, und nun binnen der erforderlichen Zeit gestattet wird. Unter tausenden ist aber dies schwerlich einmal beim Lesehol ze der Fall.

Wenn also der Eigenthümer der Waldung sich des ihm zustehenden Rechts bedient, so thut er Niemand unrecht; und es ist nicht abzusehen, warum er, wenn er durch seine Anstalten das Leseholzgehen auf eine längere Zeit verhindert, wie hier geordnet ist, zu einem Ersatz verpflichtet werden könne, so, wie der dazu bei der kürzern, der Brunst- Heck- und Setzzeit rc. nicht verbunden ist. Indessen will ich am wenigsten derjenige sein, welcher den armen Leuten das einzige Ueberbleibsel ihrer Befugnisse aus den grauen Zeiten misgönnt, zumal dasselbe weder unbillig noch dem Eigenthümer schädlich ist. An der Billigkeit wird Niemand zweifeln, der seinen unvermögenden Mitmenschen das Aehrenlesen zu entziehen nicht gemeint ist. Genießen doch, nach dem naiven Ausdruck der Cananeerin im Evangelio die Hunde die Brodtsaamen, die von ihrer Herrn Tische fallen: warum wollten wir bei unserm Ueberfluße unsern Mitmenschen nicht

nicht einige den geringsten Theil davon gönnen da dessen Einsammlung uns mehr Zeit und Kosten verursachen würde, als der Werth bezahlt?

Unschädlich ist das Leseholzsammeln ebenfalls, wenn nur Misbräuche unterbleiben, die freilich sehr schwer zu verhühten sind. Dieses mühseligen Geschäfts unterziehen sich blos arme, oder doch nur solche Leute, die nicht soviel Geld auf einmal zusammen bringen können, als eine Fuhre Holz kostet. Giebt ihnen der Forstherr keine Entschädigung für die Abstellung des Leseholzes, so stehlen sie, was sie bedürfen, und sind dazu gleichsam genöthigt: denn nicht aller Orten ist das Holz oder Reißig dreiersweise zu kauffen. Der Diebstahl hingegen ist der Waldung am schädlichsten. Man weis, daß ein Stamm zur Unzeit, und außer der Pflege gehauen, nicht wieder ausschlägt, er ist auf immer verlohren. An starke Bäume wagt sich der Frevler nicht, aus Furcht darüber ertappt oder doch bei der Haußsuchung verrathen zu werden; der geringe Stamm hingegen würde mit der Zeit groß geworden seyn. Auch lehrt die Erfahrung, wie viel

viel Gefahr bei Sturmwinden ein Nadelholzforst durch die Fällung auch nur etlicher Bäume am unrechten Orte ausgesetzt wird, u. s. f.

Wenn aber nun gefragt wird, wie und nach welchem Verhältnisse die Vergütung des entbehrten Leseholzes geschehen soll? So finden sich bei der Beantwortung mehrere Schwierigkeiten. Das a. G. B. f. d. Preuß. Staaten erwähnt davon nichts. Ich will mich daher näher drauf einlassen.

Vorausgesetzt, wie auch hier geschieht, daß die das Leseholzsammeln verhindernde Anstalten auf eine lange Zeit, oder auch nur ein Jahr hindurch dauern sollen, so ist der Ausdruck: Nothdurft der Berechtigten, (der im §. 225. vorkommt) blos relativ, besonders wenn, wie hier, auf der einen Seite vom Geben, und auf der andern vom Begehren die Rede ist. Wir haben oben S. 10. gesehen, daß man ehehin glaubte, ein Hintersiedler (Beisasse, Hüttner) habe jährlich fünf Klaftern Holz, nebst dem abfallenden Reißig zu seiner Bedürfniß nöthig. Heut zu Tag erhält der wohlhabendste Bauer

kaum

kaum die Hälfte. Um soviel kann das Clima nicht milder geworden seyn. — Die Noth hat vielmehr Sparen gelehrt. Ein allgemeiner Maasstab hingegen läßt sich nicht ausfindig machen. Auf hohen Gebürgen und in holzreichen Gegenden glaubt eine unbegüterte Haushaltung sich äusserst einzuschränken, wenn sie jährlich mit etlichen Klaftern Holz nach dem vorhin angegebenen Maaße auskommt. In niedrigen, von Wäldern entfernten Bezirken haben begüterte Bauern Familien mit der Hälfte und wohl noch wenigerm auszureichen gelernt. Das Clima in der Pfalz am Rheine und auf dem Harze oder dem Erz-Gebürge ist ungemein verschieden. Das Meiste wird stets auf das vernünftige Ermessen des Richters und der Wirthschaftsverständigen ankommen, die auf die zur Einsammlung erforderliche Zeit, mithin auf die Entfernung und Beschaffenheit des Waldes, auf den Werth des Holzes, oder was während des Sammelns außerdem verdient werden kann, ihr Augenmerk zu richten haben. Auch kommen die ersparte Kleidungsstücke einigermaßen in Anschlag, obschon freilich nicht hoch.

Ich

Ich rathe daher dem Forstherrn zuerst, wenn er es anders vermag, daß er bei einer vorhabenden neuen Einrichtung, den l. H. Berechtigten einen neuen Nahrungszweig verschaffe, oder die alten möglichst erweitert, um jene in den Stand zu setzen, ihr benöthigtes Holz zu bezahlen. Hiernächst wird er wohl thun, wenn er die festgesetzte Vergütung nicht mit einemmale abgiebt, sondern lieber ein Holzmagazin anlegt, und wenigstens vom Anfang, daraus die Abgabe von Zeit zu Zeit bestreiten läßt. Ich habe unter dieser Gattung von Leuten fast zwei Jahrzehnden durchlebt, und weiß aus hundert Beispielen, daß bei weitem die Mehresten nur für heute leben und rechnen. Es muß unendlich viel Aufklärung ihnen zu theil, ein ungleich besserer Wille ihnen eingeimpft werden, ehe sie lernen, mit der auf ein Jahr bestimmten Nothdurft zu wirthschaften. Gewöhnlich eilen sie, das erhaltene Surrogat ganz oder gröstentheils zu verkaufen, und schlagen hernach den vorigen Weg der Einsammlung ohne Geld wieder ein, d. i. sie stehlen nun im eigentlichsten Verstande des Worts. Es hält ohnehin schwer, diese Leute von einem Geschäfte zu entwöhnen, womit sie sich seit langer-

ger Zeit abgegeben haben, worüber es ihnen gleichsam zur andern Natur geworden ist; so wie wir andre unsre gewohnten Zerstreuungen und Vergnügungen durchaus ungern entbehren. *) Das Verbot, das Lese- oder das dafür zur Vergütung empfangene Holz nicht zu verkauffen, ist in solchen Fällen, zumal in holzarmen Gegenden gemeiniglich von eben so geringer Würkung, als die hier im §. 223. angedrohte Strafe zum erstenmal des doppelten Werths und im Wiederhohlungsfalle des Verlusts des Rechts. **) Der Berechtigte wird dessen ungeachtet, man mü-

*) Ich kenne einen Taglöhner, den passionirtesten Leseholzgänger. Er erbte ganz unvermuthet $\frac{10}{\text{m.}}$ Thaler, und beschied sich zwar nun, daß die Wohlthat des L. H. Sammelns nicht mehr für ihn sey. Er bezahlte aber lieber die Erlaubniß dazu übertheuer, und verschenkte das gesammelte Holz an gebrechliche Armen, als daß er sich eines so werthen Vergnügens hätte begeben sollen.

**) Was mit dem Ausdruck in der angezogenen Stelle, auf des Berechtigten Besitzzeit angedeutet wird, ist mir nicht deutlich. Viel-

müßte ihn denn einsperren, oder an Ketten legen, nicht davon ablassen. Die nahe Gefahr, vor Frost umzukommen, wird ohne Ausnahme stärker auf ihn würken, als die Furcht vor das entfernte Zuchthauß, welches, oder eine andre Strafarbeit das schlimste ist, was dergleichen Contravenienten treffen kann, wo sie überdies mit nothdürftigen Lebensmitteln und einem warmen Zimmer versehn werden, und der Sorge des Unterhalts der Ihrigen, die mitlerweile dem gemeinen Wesen zur Last fallen, entübrigt sind. Wo Waldholz für Geld zu haben ist, da ist es von mehr Würkung, wenn die Käufer des Lese- oder Vergütungsholzes bestraft werden. Ohne Abnehmer stehlen die L. H. Gänger wenigstens nicht mehr, als sie selbst brauchen. Indessen bescheide ich mich, daß dies nur an kleinen Orten thunlich ist, wo Jedermann sich kennt.

Ich habe die Leser bisher mit dem Leseholz unterhalten, ohne zu bestimmen, was eigentlich

Vielleicht beziehet es sich auf Länder, wo L. H. Zeddel nur für eine bestimmte Zeit gelöset werden.

lich darunter zu rechnen sey, welches zuerst hätte geschehen sollen. Der §. 215. des vorliegenden Titels rechnet dahin

1) trockne, oder dürre abgefallene Aeste
2) den Abraum in abgehölzten Schlägen.

Jenes ist vor sich, und stimmt mit allen Forstordnungen überein. Zweifelhaft ist mir hingegen, was unter dem Ausdrucke: Abraum in abgeholzten Schlägen: den L. H. Gänger zugedacht ist. Vielleicht Späne? Aber es gehört zu einer guten Forstpolicey, dafür zu sorgen, daß die Bäume nicht abgehauen, sondern, wo möglich, abgesägt werden, welches sich von den Schroten uud Aesten zu den Scheidten ohnehin versteht. Die unbedeutenden Späne, welche beim Reißig etwa abfallen, werden sich die Holzhauer sowenig, als die Kraken *) und Split-

*) Kraken: ein altdeutsches Wort, das sich in den Gegenden des thüringer Waldes erhalten hat. Es bezeichnet ungeschlachte krumme Stücken Holz oder Aeste, die, weil sie sich spreizen, nicht füglich in die Klaftern gelegt, noch

Splitter nehmen lassen. Stöcke abgestandne Stämme und Wurzeln können nicht gemeint seyn; sie sind ohne Beihülfe einer Axt nicht zu gewinnen, und diese soll (§. 219.) nicht mit in den Wald genommen werden. Ich überzeuge mich, wie auch hier im §. 216. Vorsehung geschieht, es streite gegen eine zweckmäßige Forstwirthschaft, wenn jenes Afterholz oder auch die Windbrüche den Forstbedienten als sogenanntes Accidens oder den Holzhauern überlassen werden, weil

noch in die Wellen gebunden werden können, wenn man nicht die Käufer absichtlich zu betrügen gedenkt. Man findet dergleichen mehrentheils in erfrornen oder verbeizten Laubholzschlägen. Du Krake! Ist in der Pflege Coburg und in einigen Gegenden der Grafschaft Henneberg ein Scheltwort, und bedeutet einen physisch, oder moralisch krummen, ungestalten und widerspänstigen Menschen. Vielleicht hat man das eingebildete Seeungeheuer wegen der vermeinten Krümmungen seines Rückens ebenfalls Kraken genennt.

Splitter sind Stücke Holz, die die Scheidtlänge nicht haben.

weil es zu Unterschleifen Anlaß giebt. Noch weniger gebührt solch Afterholz den Leseholzberechtigten. Aber was bleibt ausserdem unter dem Namen Abraum für sie übrig?

Es finden sich indessen doch einige hier (§. 215.) nicht benannte Abfälle in den Wäldern, und es ist die Frage, in wie fern sie den L. H. Berechtigten zu überlassen sind? Dahin gehören

a) die Saamen Hülsen vom Nadelholze, wenn der Saamen ausgeflogen ist: unter Einschränkungen, die nicht hieher gehören.

b) Dornen- und Wachholdersträuche. Jene sind der Schwarz- und Weißdorn, ingleichen wilde Rosen. Diese Sträuche bringen der Waldung keinen Vortheil. Wo sie stehen, könnte ein nuzbarer Baum gepflanzt werden. Eben das gilt von Wachholderbüschen, wenigstens wie sie gewöhnlich behandelt oder vernachläßiget werden. *) Sie können insgesamt, wie ich denke, unter

*) Ich sage: vernachläßiget; und überlasse den Forstverständigen, Versuche zu machen,

unter Aufsicht den armen Leuten überlassen werden, wenn sie auch dazu hauende Werkzeuge nöthig haben. *)

c) In

chen, ob nicht durch regelmäßiges Ansäen, und Hegen hohe, schnell wachsende, und wegen der Beeren sowohl, als wegen des festen Holzes nutzbare Bäume aus den Wachholdern gezogen werden könnten; wenn man nur halb soviel Mühe und Zeit drauf verwendete, als auf den unächten Acacienbaum, und andre für das nordliche Deutschland zu zarte fremde Holzarten.

*) De Pufendorf in Observ. Iur. univ. Tom. II. Obs. 60. p. m. 240. rechnet nicht nur die Dornen, sondern auch Häseln, Erlen, und Quetschenholz zu dem Lese oder niederdeutschen: Ehfredigenholz. Indessen soll dazu nicht Jedermann, sondern nur die Holzungsberechtigten, mit Ausschliessung der Ausholzer, befugt sein, und diese Vergünstigung aufhören, wenn das Holz in Zuschläge gebracht wird. Hieraus sowohl, als weil das freie Hauen den Holzungsgenossen zum Behuf ihrer Zäune, Scheunen und Kofen erlaubt seyn soll, schließe ich, daß der benannte Schriftsteller einen Nebenbegrif

c) In hohen Berggegenden hängt sich bei strenger Kälte und neblichtem stürmischen Wetter zuweilen eine solche starke Eisrinde um die Zweige, daß sogar starke Stämme zerreissen, und die Aeste in Menge brechen, abfallen und dürre, oder doch beinah dürre werden, ehe jene Gegenden vor Eis und Schnee zugänglich sind. Eine solche Ereigniß nennt man bei mir Duftbruch, und den Abfall: Duftreißig. Der Waldung ist dies sehr schädlich, weil die Menge des Duftbruchs in manchen Jahren sehr beträchtlich ist. Hier bedarf man keiner hauenden Instrumenten, und doch glaube ich nicht, es müßte denn hergebracht seyn, daß der Forstherr den L. H. Berechtigten den Duftbruch zu überlassen schuldig ist. Indessen kann er, so wie die Windbrüche, Stöcke und Wurzeln, deren ich vorhin gedachte, zu der im §. 225. erwähnten

begrif mit dem Ausdruck: Lese- oder Ehfredigenholz verbindet. Wenigstens müssen es ungemein holzreiche Gegenden sein, und man das Haselholz rc. zu nichts besserm zu brauchen wissen, wenn man es den Leseholzgängern preiß geben kann.

ten Entschädigung derselben füglich angewendet werden.

d) Heide, (Erice) ist zwar kein Baum noch Strauch, sondern nur eine Pflanze: ich glaube aber doch, ihrer hier erwähnen zu müssen, weil im §. 221. auch vom Streu rechen die Rede ist, welches sich vorzüglich auf die Heide und dann auf das Laub und Moos bezieht. Sie wächset in holzarmen, oder eigentlicher von holzentblößten Gegenden, auf magern Sandboden, den sie noch mehr auszieht. Man braucht sie zum Brennen, oder, wie nur gedacht worden, zur Streu, um einen schlechten Dünger zu gewinnen. Ich weis aus Erfahrung, daß deren behutsame Ausrottung zur Beförderung des jungen Anflugs gereicht, und misgönne sie daher den armen L. H. Gängern nicht, wenn schon in dem leztbemeldten §. pho ein anders festgesezt wird. Doch ist freilich auch hier Aufsicht nöthig, damit Misbräuche unterbleiben, die Heide nur ausgerauft, nicht mit Sensen oder Sicheln abgehauen, und bereits angesäete Stellen und Schläge geschont werden. Eben so ist das abfallende Laub nur bedingungsweise den L. H.

rechtigten zu gestatten, das Streifeln und Schneideln des Laubs und der Zweige hingegen aufs strengste zu verbieten.

Ehe wir uns von unserm bisherigen Gegenstande trennen, will ich noch gedenken, daß nach meiner Meinung in holzarmen Gegenden, (und deren werden immer mehrere!) das Leseholzgehen so wenig, als die Huht, besonders mit Schafvieh, in die Waldungen gestattet, sondern lieber, nach dem vorhin gethanen Vorschlage durch Anlegung eines Holzgadems und vermittelst einzelner Abgabe eine hinlängliche Vergütung geleistet werden sollte. Nur auf diese Weise lassen sich theils die würklich Bedürftigen leichter übersehen, theils kann dem Misbrauch und Handel desto besser gesteuert werden. Beim Leseholzgehen ist es fast unmöglich, die Berechtigten auf die eigne Bedürfniß einzuschränken, weil keine Controle darüber geführt werden kann. *) Nach der

*) Die Einrichtung in Hessen, und vielleicht anderwärts, nach welcher Zeddel gelöset werden, welche auf den bestimmten Holztägen die Leseholzgänger bei Strafe bei sich haben müssen; ist

der vorhin angegebenen, aus der Erfahrung geschöpften Handlungsart dieser Leute fehlt es nicht, daß nicht Manche einen Theil ihres gesammelten Vorraths verkaufen, sollte es auch nur alsdann geschehen, wenn ihnen eine wahre oder eingebildete Noth zustößt. Sie haben nichts, als Zeit und Mühe aufgewendet, und sind daher im Stande das Reißholz wolfeiler zu geben, als andre Holzhändler, (die man, im Vorbeigehn gesagt, so wenig, als Getraidhändler, oder mit einem verhaßtern Namen, Aufkäufer vertilgen oder nur drücken sollte,) welche baares Geld, Fuhrlohn, und dem Platz zum Legen bezahlt haben. Jenen wird es daher vor diesen nie an Käufern fehlen, wenn sie sich auch dabei einiger Gefahr aussetzen. Daraus entspringt das Uebel, daß die Leseholzgänger sich diesem Erwerbs-

C 2 zweige

ist gut ausgesonnen, aber schwerlich hinreichend. Dem ungeachtet können drei Personen aus einem Hauße des Tags lesen gehen, und alle den Zeddel vorzeigen, wenn sie abwechseln Gegen das Bezahlen der Zeddel hätte ich ebenfalls Mancherlei zu erinnern, wenn hier der Ort dazu wäre.

zweige vorzüglich widmen, andre redliche Arbeit scheuen, und sich, um ihren Verdienst zu vergrößern, anfänglich geringere, bald gröbere Frevel und Schäden erlauben, und mit förmlichen Diebereien und wohl gar mit der Verwüstung ansehnlicher Forsten endigen.

Wenn aber auch gleich die würdige Verfasser des allgem. Preuß. Gesetzbuchs beim Raff- und Leseholze Rücksicht auf die ursprüngliche Gemeinheit der Waldungen in Deutschland genommen zu haben scheinen; so haben sie sich doch anderwärts davon desto weiter entfernt, vermuthlich, weil sie die angenommene Lehre von den Regalien, oder die von den Römischen Dienstbarkeiten vor Augen hatten. Ich gedenke nichts von der Verordnung des §. 197. des vorliegenden Titels, wo die Regel aufgestellt wird,

> Derjenige, welchem eine eingeschränkte Holznutzung zusteht, ist für den blossen Besitzer einer Grundgerechtigkeit (Servitut) anzusehen.

obschon nichts weniger als wahrscheinlich ist, daß ein Geringerer von dem Mächtigen eine Abgabe erbettelt, ertrozt, oder mit Gewalt sich angemaßt habe, wie umgekehrt wohl bei Zehnden, Steuern und andern sogenannten Gefällen geschehen seyn mag: Sichtbarlicher erhellen aus den §. §. 229 — 231. die von den belobten Verfassern angenommenen, leider fast allgemeinen Grundsäze. Bei entstehender Unzulänglichkeit der bisherigen Holzabgabe wird daselbst der Forstherr in der Benuzung des Waldes, beziehungsweise auf die Holzberechtigten, nur in dem Fall eingeschränket, wenn er selbst durch üble Wirthschaft den Mangel verursacht hat.

Nach den ursprünglichen, oben aus einander gesezten Begriffen ist der gleichmäßige Mitgebrauch des sogenannten Eigenthümers und der Berechtigten die Regel; (wobei auf die dermaligen Benennung nicht zu sehen ist;) die Ausschliessung des Leztern ist Ausnahme, die nicht zu vermuthen, sondern von jenem damit zu erweisen ist, daß er wahrer und alleiniger Eigenthümer sei. Außerdem wird der sogenannte Eigenthümer, denn ich lieber Forstherr nenne, in meh=

mehrern Fällen, als bei der eignen Verschuldung, sich gleich dem Berechtigten einer Einschränkung unterwerfen müssen. Indessen, wenn man auch die Sache nach den gewöhnlichen Begriffen ansieht, so wird es doch nicht überflüßig sein, den Inhalt der angezogenen §. §. in nähere Betrachtung zu ziehen.

Zuerst wird im §. 229. geordnet, daß der den Holzmangel verursachende Forstherr dem Berechtigten nicht nur in der Holzabgabe nachstehen, sondern diesen auch entschädigen soll. Sehr billig und recht: es mag nun dem Forstherrn die oberste Forstgerichtsbarkeit zugleich mit gehören, oder nicht. Wenn es aber darauf ankommt, zu bestimmen, wodurch und in welcher Maaße diese Entschädigung erfolgen soll, so ist zu unterscheiden, ob vom

Bau-
Nutz- und Geschirr, oder vom
Brennholze

die Rede ist, wie auch zum Theil in den §. §. 235. und 236. geschiehet. Beim Nutzholze ist die Vergütung durch eine andre Holz-

art nur selten thunlich. Mußte z. B. bisher Geschirrholz zu Axsen und Rädern abgegeben werden, wer könnte dazu Aspen- oder Tannenholz brauchen? In einem solchen Falle können die Berechtigten auf der Herbeischaffung in Natura bestehen, sollte auch das feste Holz, gleich dem Eben- und Brasilienholze, pfundweise zu bezahlen sein.

Beim Brennholze ist die Vergütung durch eine andre Gattung thunlicher. So kann man für zwei Klaftern Buchen, drei dergleichen Tännen, für eine Klafter Scheidtholz zwei Schocke oder weniger Reißigbunde rechnen. Dieses Verhältniß kann, wie im §. 234. geordnet wird, durch Forstverständige füglich bestimmt werden. Nicht so beim

Bauholze. Wir wollen annehmen: die Einwohner des Dorfs O** haben hergebracht, ihr nöthiges Bauholz, und zwar namentlich kieferne Stämme aus der Waldung des Edelmanns ohne Bezahlung zu verlangen. Dieser hat aber das kieferne Holz insgesammt abgeschlagen und verkauft. Eichen sind indessen genug

nug vorhanden. Die Forstverständige können bestimmen, daß für 60. Stämme Kiefern 20. dergleichen Eichen zu rechnen sind, oder wie sonst nach Landesart das Verhältniß sein mag. Allein damit ist dem bauenden Nachbar nicht geholfen. Er hat 60. Stämme nöthig, mit 20. bauet er nur den dritten Theil des Hauses. Kann man ihm mit Billigkeit zumuthen, das Geld zu den übrigen $\frac{2}{3}$ zu erborgen, oder doch zu missen, da er, ohne die Holzverwüstung des Edelmanns völlig umsonst hätte bauen können? *) Dieser mag sich dagegen nicht mit der Ausflucht schützen, daß gleichwohl das bessere Holz von längerer Dauer sei, und also mit seinem Schaden der bauende Nachbar reicher werde.

Scha-

*) Vielleicht ist ein Gesetz, wornach in solchen Fällen der Forstherr (und sin Subsidium die nachläßige Forstoberaufsicht) dem Berechtigten besseres Holz ohne Nachschuß liefern oder das volle herkömmliche Bedürfniß um den laufenden Preiß (mit Rücksicht auf das entferntere Fuhrlohn (§. 238.)) bezahlen muß, das würksamste Mittel, solchen Holzverwüstungen vorzubeugen.

Schade durch eigne Schuld wird von den Rechtsgelehrten für keinen Schaden geachtet; kiefern Holz, wenn es zu rechter Zeit gehauen ist, ist die auf der Erde liegenden Schwellen abgerechnet, eben so dauerhaft, als das Eichene: Ueberdies muß von festem mehr Arbeitslohn bezahlt, mehr Fuhrlohn vom schweren Holze gerechnet werden, u. s. f. Indessen auch hier wird das richterliche auf das Urtheil wirthschaftsverständiger Personen sich gründende Ermessen in manchen Fällen nicht zu entbehren sein.

Es ist hiernächst der besondre Fall nicht nur möglich, sondern er muß auch wegen des überhandnehmenden Holzmangels bald und oft vorkommen, daß die höchste Landespolicei befiehlt, das untere Stockwerk der Häußer und Ställe ꝛc. von Steinen, und wo diese mangeln, von Lehm zu bauen. *) Es entsteht also die Frage, ob sich da-

*) „Im Nassau-Weilburgischen wurde schon im Jahre 1747. verordnet, daß bei neuen Häusern das unterste Stockwerk von Steinen gefertigt werden sollte. Die Bauern des Amts Hüttenberg klagten darüber zu Wetzlar, wurden aber abgewiesen." A. d. H. v. Hinkeldey.

dadurch die Schuldigkeit des Forstherrn zur Abgabe mindert, oder ob die Berechtigten für das, auf solche Art entbehrte Holz eine Vergütung fordern können? Die bekannte Römische Lehre von Dienstbarkeiten weiset die leztern ab. Ich glaube hingegen, nach Deutschen vorhin aufgestellten Grundsätzen sei das anders. Man weis, daß bei den Römischen Dienstbarkeiten vom Leiden oder Gestatten die Rede ist: die Deutschen bringen mit sich, daß Etwas gegeben oder geleistet werde. Beide sind mithin ganz verschieden. Wenn also gleich ein Dritter dazwischen kommt, und bewürkt, daß die Leistung unterbleiben kann, so wird dadurch das Verhältniß zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten nicht aufgehoben. Niemand zwar wird verlangen, daß das durch das Bauen von Steinen oder Lehm ersparte Holz dem Berechtigten abgegeben, und ihm solches anderweit zu verkaufen frei gelassen werden soll: das hieße die Absicht der Policei Verordnung vereiteln! Aber einer billigen Vergütung kann sich der Forstherr, welcher die Abgabe erspart, und das Holz anderwärts verkaufen kann, um so weniger entbrechen, als der Bauende seiner Seits an Kosten nichts erspart, und

deren

deren wohl noch mehr als bei der alten Einrichtung aufwenden muß. Nach der Analogie des §. 236. haben in obbemeldten Fällen der Forstherr und der Berechtigte sich gütlich zu vertragen. Allein dies findet nicht immer statt, und sodann wird man ebenfalls zum billigen Ermessen des Richters zurückkommen, der in Betrachtung zu ziehen hat, wieviel oder wenig bisher für das Bauholz bezahlt worden ist, wie hoch es der Forstherr anderweit verkaufen kann, um wie viel sich dagegen die Kosten des Bauenden vermindern oder erhöhen, u. s. f.

Ich gedenke hierbei noch eines mir ganz kürzlich vorgekommenen Falles, mehr um das Verzeichniß voll zu machen, als weil dessen Entscheidung Schwierigkeiten unterworfen ist.

Die Nachbarn zu S* müssen aus der Z** Waldung ihr nöthiges Bauholz für einen bestimmten geringen Preiß erhalten. Nun brannte ein etliche Stunden davon gelegenes Dorf W** völlig ab, dessen Einwohner jene Gerechtigkeit nicht hatten. Ein Abgebrannter kaufte zu S** eine Scheuer. Der Forstherr zu

Z** widersprach dem Handel aus dem Grunde, weil die Scheuer mit Gerechtigkeitsholze erbaut war, und wenn eine andere errichtet werden sollte, abermals dazu Holz um die geringe Taxe verlangt werden würde. Der Richter, in Erwägung, daß das Gerechtigkeitsholz nur zum eignen Bedürfniß, nicht zum Handel abgereicht werde, hielt den Verkäufer zur Ausstellung einer Versicherung an, daß er zu einer neu zu erbauenden Scheuer das Holz dereinst nach dem laufenden Preiß bezahlen wolle, ohne ihm die Ausführung der vorgeschützten, obgleich nur möglichen und künftigen Einreden, daß die Scheuer durch einen Unglücksfall vernichtet, oder vor Alter baufällig werden können, vorzubehalten, oder darauf zu achten.

Bei den bisher bemerkten Fällen, wo der Holzmangel durch die Schuld des Forstherrn entstanden ist, setze ich indessen voraus, wie auch im §. 230. ein Wink davon gegeben wird, daß die Berechtigten ihrer seits allen Fleiß angewendet haben, den Erstern von der Holzverwüstung abzuhalten. Sie sind daher nicht sowohl befugt, wie in der angezogenen Stelle des Preuß.

Gesetzbuchs gesagt wird, sondern schuldig, dahin anzutragen, daß die Waldung in ordentliche Schläge und Hiebe eingetheilt werde. Mit dieser Vorkehrung allein hingegen ist nicht Alles gethan. Sie ist nicht einmal in Ansehung des Brennholzes anreichend, geschweige in Beziehung auf das nicht so schnell wachsende Nutz- und Bauholz. Sie hilft nur wenig, wenn z. B. durch übermäßiges Hegen des Wilds aller Wiederwuchs und junger Anflug verödet wird; *) oder

*) „Die fürst- und gräfliche Häußer Löwenstein und Erbach haben in ihrer Herrschaft Breuberg längs dem Main vier tausend Morgen-waldung in Gemeinschaft. Im Jahre 1760. klagte Erbach beim Reichs Hofrathe, daß der Fürst von Löwenstein das Wild übermäßig hege, weshalb man nicht schlagweise hauen lassen könne. Hanau bekam Auftrag, dem Augenschein einzunehmen, und sein Gutachten zu stellen. Das Ende war eine oberstrichterliche Verfügung, daß das Wild bis auf eine leidentliche Anzahl zusammengeschossen werden mußte. Und nun wurden Holzschläge von der Commission eingerichtet.“ A. d. H. v. Hinkeldey.

oder wenn alle Mast- und Blochbäume ausgehauen werden. Zu solchen Misbräuchen dürfen die Berechtigten eben so wenig stillsitzen, sie haben vielmehr alle rechtliche Mittel zu deren Abstellung anzuwenden, und auf allen Fall, daß sie es an ihrem Fleiße nicht haben ermangeln lassen, sich feierlich zu verwahren.

Im Preuß. allgem. Gesetzbuche wird fast allein von dem Falle gesprochen, wenn der Forsteigenthümer am Holzmangel die Schuld trägt; vermuthlich, weil er der gewöhnlichste ist. Aber auch der Berechtigte, ein Dritter, und der Zufall kann den Holzmangel verursachen, und davon kommt Nichts oder doch fast Nichts daselbst vor. Zwar wird im den §. §. 231. und 232. von der Unzulänglichkeit der Holzabgabe an die Berechtigten, wenn sich die Holzart von sich selbst verändert, gesprochen, *) mithin von einem durch Zufall, entstandenen Mangel, allein

*) Ich deute wenigstens diese §. §. dahin. Der Text scheint einigermaßen zweifelhaft.

lein es sind der Unglücksfälle mancherlei und diese treffen den Wald entweder gänzlich, oder nur zum Theil. Wir wollen alle diese Fälle in nähere Erwägung ziehen.

Vorerst beschäftigen wir uns mit der durch Zufall, d. i. ohne absichtliches Zuthun des Forstherrn oder des Berechtigten entstandenen Unzulänglichkeit der Holzabgabe und zwar nach Maasgabe des §. 231. von der natürlichen Veränderung der Holzart. Im angezogen §. wird geordnet, wenn eine gewiße Holzart ausgeht, auch der darauf Berechtigte nichts mehr verlangen könne. Ganz Römisch! Schwerlich hingegen mag dies so ganz uneingeschränkt nach Deutschen Sitten und Rechten behauptet werden.

Erfahrne Männer haben mich versichert, es sei nichts seltnes, daß Laubwälder besonders Birken in Nadelholz, Buchen in Eichen oder auch umgekehrt von selbst sich mit Verkauf der Zeit verwandeln. Dies erfolgt zwar nach und nach, und es kann der Waldung zuweilen dadurch aufgeholfen werden, indem die Erfahrung lehrt, daß alle Pflanzen die Umwechslung des Bodens

lie-

ben, und nun desto besser gedeihen. Wenn hingegen die Abgabe an den Berechtigten um deswillen sich vermindern oder gar aufhören soll, weil nicht hinlänglich oder kein Holz mehr von der in der alten Vergleichung vielleicht unabsichtlich bestimmten Gattung vorhanden ist, ob schon eine andere in größerer Menge oder Güte nachwächst; so würde der Forstherr in den meisten Fällen mit Schaden des Berechtigten reicher werden. Ihn, als vorausgesetzten Eigenthümer würde nur der glückliche, nicht auch der unglückliche Zufall treffen, wie doch sonst die Rechte verordnen.

Die erleuchteten Verfasser des allgem. Preuß. Gesetzbuchs haben sich selbst von der Unbilligkeit dieser Behauptung überzeugt, und lassen daher im §. 232. dem Berechtigten die Befugniß nach, den Forstherrn zur Wiederanpflanzung der ausgegangenen Holzart anzuhalten. Allein dies scheint mir nicht hinlänglich. Schlagbares-Brenn- und noch weniger Bauholz wächst nicht so schnell, wie Brennnesseln; und dann, wenn der Forstherr nicht schuldig ist, die ausgegangene Holzart zu vergüten, ob gleich seine Lage

durch

durch den Nachwuchs einer andern nicht schlimmer wird, so wird es auch an einem Grunde fehlen, warum er angehalten werden kann, selbst dahin zu würken, daß die erloschene Dienstbarkeit wieder auflebe. Es muß ein äusserst großmüthiger Mann seyn, der sich aus eigner Bewegung dazu bequemt, und ist er es nicht, so weis man schon, wie viel oder wenig dabei heraus kömmt, wenn Jemand genöthigt wird, Etwas gegen seinen eignen Nutzen zu unternehmen.

Ich bin daher der Meinung, daß in solchen Fällen die Vorschrift des §. 234. eintrete, mithin der Berechtigte durch Holz von andrer Gattung, nach dem Ermessen sachverständiger Personen zu entschädigen sey, das Gerechtigkeitsholz mag nun umsonst oder für eine festgesetzte Taxe abgegeben werden.

Die Gemeine zu B** war von Alters her durch einen Vertrag berechtigt, für jeden Einwohner eine halbe Klafter, namentlich Buchenholz nebst dem abfallenden Reißig gegen Erlegung eines Engelgroschens aus dem herrschaftlichen Forste jährlich zu verlangen. Nach und nach

verwandelte sich die Buchenwaldung in Birken und Eichen. Die Renthkammer des Fürsten, welche im Uebrigen der zu Mezendore *) völlig gleich, würde nach dem hergebrachten egoistischen Grundsatze: alles für mich! gern gesehen haben, wenn sie unter dem Scheine des Rechts von dieser lästigen Abgabe befreiet worden wäre, zumal das Holz ungemein im Preiße gestiegen war, und täglich theuerer wurde. Das Gefühl der Schuldigkeit zum Gegentheil war jedoch zu stark, als daß nur ein Versuch dazu gemacht worden wäre. Vielleicht befürchtete man, die Unterthanen würden auf der Abgabe des Buchenholzes, wo nicht aus der bestimmten doch aus einer andern Waldung bestehen. Diese hingegen waren bescheiden, und nahmen, obgleich das Buchen- und Eichenholz etwa um $\frac{1}{6}$ schlechter ist, als Buchen, mithin sie die Verminderung des Preißes oder Verlängerung des Holzes ebenfals um $\frac{1}{6}$ hätten verlangen können, das Schlechtere für das Bessere unweigerlich an, weil

*) Wer kennt diese nicht aus Klimms unterirrdischen Reisen, und von Hagedorns Gedichten?

weil jenes nicht mehr vorhanden war. Wäre der Fall umgekehrt gewesen, hätte sich Nadelholz in festes verwandelt, schwerlich würde die Cammer das leztere um eben den Preiß wie vorhin das Weiche gelassen haben.

Es finden sich hiernächst mehr Zufälle, wobei, ohne Zuthun des Forstherrn oder des Berechtigten die herkömmliche Holzabgabe ganz oder zum Theil unmöglich wird. Bei gänzlichen und allgemeinen Unfällen, z. B. wenn der Wald völlig abbrennt, hat nach dem Sprüchworte, wo nichts ist, selbst der Kaiser sein Recht verlohren. Die Befugnisse des Eigenthümers und des Berechtigten ruhen nun, bis dem aus seiner Asche hervorgehenden Phönix die Federn wieder wachsen, und alsdann das vorige Verhältniß zwischen jenen beiden wieder eintritt; wobei ich jedoch voraussetze, daß ein Theil, wie der andre das Seinige zur möglichst geschwinden Herstellung beitrage, außerdem dem Negotiorum Gestori einiger, obschon auf eine bestimmte Zeit nach Verhältniß des Aufwands an Geld oder Arbeit, einzuschränkender Vorzug billig gebühret. Mehr Schwierigkeiten entstehen viel-

leicht bei der Frage, wie es zu halten sey, wenn ein Forst zwar ganz und gar, z. B. zu Kriegszeiten durch Verhacke, oder in Friedenszeiten durch Sturmwinde, Borkenkäfer u. s. f. der Gestalt verwüstet wird, daß die Abgabe forthin aufhören muß, indessen doch beide, der Forstherr und die Berechtigten mit dem gefälten oder verdorrten Holze mehrere Jahre gereicht haben würden?

Nach Römischen Principien von den Dienstbarkeiten kann der Berechtigte davon nicht mehr verlangen, als allenfals die heurige Abgabe betragen hätte. Diese ist nur jährlich auf eine bestimmte Zeit fällig, und weiter geht die Befugniß des Berechtigten nicht. Nach der Billigkeit hingegen, und den oben von mir festgesetzten Begriffen, fehlt es an einem hinlänglichen Grunde, warum unter einem Zufalle, der die völlige Abgabe auf lange Zeit unmöglich macht, der Berechtigte allein leiden soll? Wäre das Holz stehn geblieben, so konnte Niemand ihm seinen Antheil streitig machen. Sein Anspruch ist so gegründet, als der des Forstherrn. Nöthigt jenen der Unglücksfall, daß er sich sein Deputat

auf mehrere folgende Jahre kürzen lassen muß, so kann man ihm auch zum Voraus den Vortheil, der im Grunde noch nicht einmal Entschädigung ist, nicht absprechen. Ich bin davon so gewiß überzeugt, daß selbst die scheinbare Einwendung bei mir nicht in Betrachtung kommt, es sey der Berechtigte auf seine eigne Nothdurft einzuschränken; und er daher keinesweys befugt, Etwas von dem Gerechtigkeitsholze zu verkaufen, welches doch unvermeidlich seyn würde, wenn auf einmal soviel, als sonst in mehrern Jahren abgegeben wird. Aber, wenn er nun das Holz trocken legen kann, und will? Es hält sich auf solche Weise sehr gut. Ueberdies will der Einwurf an sich wenig sagen. Es erlauben ja die Verfasser des allgem. Gesetzbuchs in einer andern Stelle (§. 238. d. Tit.) dem Berechtigten, zu Gewinnung des Fuhrlohns einen Theil des Gerechtigkeitsholzes zu verkaufen; warum sollte dies nicht auch aus andern eben so triftigen Ursachen geschehen können? Genau betrachtet, befinden sich der Forstherr und der Berechtigte in einer Gesellschaft, und in so fern kann es nicht mit der Billigkeit bestehen, wenn ein gemeinschaftliches Unglück von einem der Gesellschafter allein

getra-

getragen werden soll. Ich fürchte nicht den Vorwurf einer Consequenzenmacherei, wenn ich eben dieses aus dem §. 229. folgere. Hier heißt es, wenn der Eigenthümer dem Holzmangel verursacht hat, so soll er dem Berechtigten nachstehen. Kann man nicht daraus schließen, daß außerdem beide einander gleich stehen sollen?

Wenn endlich die Beschädigung des Walds nicht allgemein ist, sondern er noch eine, obschon verminderte Abgabe ertragen kann, so bin ich aus den vorhin angeführten Gründen der Meinung, daß die Einbuße beide den Forstherrn und die Berechtigten zu gleichen Theilen, oder doch nach dem Verhältniße der bisherigen Abgabe treffe.

Wir kommen nun zu dem andern Fall, wenn die Ursache der Unzulänglichkeit der bisherigen Holzabgabe am Berechtigten liegt. Es geschiehet solches auf zweierlei Weise

a) durch die natürliche Vermehrung derselben

b) durch Frevel und unerlaubte Handlungen.

Wegen

Wegen des ersten Falles wird in den §. § 211. und 212. des vorliegenden Titels geordnet, daß die Abgabe alsdann nur angesessenen Wirthen, nicht aber Einliegern und Häußlingen zu gut kommen, auch die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl der Berechtigten nicht vermehrt werden soll.

Unter angesessenen Wirthen werden vermuthlich solche wesentliche Einwohner verstanten, welche nicht nur Häußer, sondern auch ganze Feldgüter besitzen, so daß mithin die Forenses eben sowohl als die Besitzer einzelner Grundstücke und noch mehr bloße Häußer-Besitzer von der Gerechtigkeit ausgeschloßen werden, und der Eigenthümer nicht verbunden ist, eine stärkere Abgabe zu leisten, wenn gleich das Gut unter mehrere Besitzer vertheilt wird, und diese statt eines, zwanzig Häußer erbauen, hierwider wird Niemand Etwas einwenden. Damit hingegen ist noch nicht alles erschöpft. Es ist möglich, daß die Gerechtigkeit nicht auf den Gütern, sondern auf den Häußern, ja sogar auf den Haußhaltungen, folglich auf dem Nachbar- und Meister-

sterrechte haftet. Es sind mir Dorfschaften auf und an dem Thüringer-Walde bekannt, (und vermuthlich giebt es deren mehrere in gebürgigten und holzreichen Gegenden,) wo gar keine Feldgüter anzutreffen sind, sondern die Haußbesitzer höchstens einen mit Graß bewachsenen Berggarten hinter dem Hauße haben. Ein Beispiel giebt der auf allen Handelsplätzen bekannte große Flecken, die Ruhl. Wenn nun an einem solchen Orte die Gerechtigkeit, jährlich ein bestimmtes Maas Holz gegen einen festgesetzten Preiß oder auch umsonst zu verlangen, auf dem Nachbarrechte, oder bei gewißen Handwerken dem Bürger- und Meisterrechte haftet; so entsteht die Frage, wenn sich die Häußer- oder Meisterzahl mehret, ob die neuen Anbauer mit den ältern gleiche Gerechtigkeit verlangen können?

Es kommt, wie auch in §. 212. bemerkt wird, nicht wenig auf den Ursprung der Abgabe, und auf die Absicht bei der Verleihung und Concession an, wenn anders jene oder diese auszumitteln sind. Bei Handwerkern war die vermuthliche Absicht des Concedenten, mehr Gewerb und Nahrung an einen Ort zu bringen, und

Frem-

Fremde beizulocken. Hat der Concedent sich nun hierbei nicht deutlich dahin ausgedruckt, daß die Abgabe sich nur auf gewiße Jahre und auf eine gemessene Anzahl von Meistern erstrecken soll, so ist das seine Schuld, und die Auslegung so lang gegen ihn zu machen, als das Gewerb selbst unter der vervielfältigten Anzahl der Arbeiter nicht leidet.

Bei andern Einwohnern, wenn, wie gewöhnlich der Fall sein wird, die Zeit der Verleihung so wenig als die Anzahl der vor etlichen Hundert Jahren, geschweige in den grauen Zeiten vorhanden gewesenen Häußer ausgemittelt werden kann, haben die neuen Anbauer ebenfals die Vermuthung und den Besitzstand vor sich, und sind dabei so lang zu schützen, als nicht das eigne Bedürfniß des Forstherrn darunter leidet, obschon dessen bisheriger Gewinn beim verminderten Verkauf an Unberechtigte geschmälert wird, und endlich ganz aufhört; *) ob ich schon nicht leug-

*) Es gehört die Entscheidung hieher, die der um die Aufklärung in der Rechtsgelehrsamkeit ungemein verdiente H. geheime Rath Klein im VI. Theile seiner Annalen S. 183. anführt: „Was

leugnen will, daß es Fälle geben könne, wo blos das billige Ermessen des Richters die Entscheidung an die Hand giebt, oder die schwerlich anders, als durch Vergleich beizulegen sind. *) Wir

„Was Fiscus von dem eintretenden „Holzmangel und der daher nöthigen Ein„schränkung der vormals vom Landesherrn „so freiwillig ertheilten Holzconcessionen „anführt, kann keinen Grund abgeben, ei„nem Vasallen (Meister oder Landbewoh„ner) sein aus dem Lehnbriefe, (dem un„denklichen Besitze) wohlerworbenes Recht „zu nehmen.“

*) Man findet in des verstorbenen M. Heims Hennebergisch. Chronik II. Th. S. 135. einen merkwürdigen Fall, da zwei Fürstliche Häußer in ein Amt sich so sonderbar theilen, daß das eine die Unterthanen, nebst Zinsen und Steuern, das andre hingegen eine gewiße Waldung mit der Bürde übernimmt, an verschiedene Gemeinen und die Bewohner der Dorfschaften auf die Haußhaltung, oder, wie der Ausdruck lautet, auf die Räuche gegen Leistung der Jadfrohnen eine bestimmte Holzabgabe zu leisten. Diese Abgabe wurde

Wir haben noch einige Ausdrücke des §. 211. in nähere Erwägung zu ziehen. Es werden daselbst Einlieger und Häußlinge von der Theilnahme am Gerechtigkeitsholze ausgeschlossen, und folglich den angesessenen Wirthen entgegen gesezt. Es sind und bleiben indessen Nie-

der-

de gegen die Mitte dieses Jahrhunderts unter dem Vorwande verweigert, daß die Waldung sie nicht ertrage; welcher Vorwand in so fern unerfindlich war, als der Forstherr vorhin eine Menge Holz an Unberechtigte verkauft hatte, und fernerhin verkaufen wollte. Es ist zu merken, daß die Unterthanen das Holz nicht umsonst sondern gegen einen bestimmten Preiß erhielten, und vorhin ihre eignen Äcker zum Behufe der Fürstlichen Jagdlust mit Holz hatten anfliegen lassen, und deren Benutzung fortwährend entbehrten. Man erinnert sich hierbei an die Zeiten und Anmaßungen Wilhelms des Eroberers in England. Wenn die gegenwärtige Ausarbeitung Beifall findet, so bin ich nicht abgeneigt, die Geschichte jenes beim K. Reichshofrathe entschiedenen, an den Reichstag durch einen Recurs gelangten, und hernach verglichenen merkwürdigen Processes dereinst herauszugeben.

dersächsische, ohne Zweifel aus de Pufendorf. in Obſerv. Iur. Univ. Tom. II. Obſ. 60 p. m. 235. entlehnte Worte. Eben dieser Schriftsteller bedient sich anderwärts Tom. III. Obſ. 159. p. m. 427. der verständlichern: Hoſpites et inquilini, Gäste und Miethlinge. In diesem Verstande werden vom Gerechtigkeitsholze nur solche Personen ausgeschloßen, die kein Hauß besitzen, sondern ihrer Gewerbe wegen nur auf einige Zeit sich an einem Orte aufhalten, oder zwar auf eine unbestimmte Zeit, doch zur Miethe wohnen. Qui poſſeſſiones non habent, etſi in eadem marca morentur; wie der Pufendorfische Ausdruck lautet. Häußer hingegen sind poſſeſſiones, und deren Besitzer werden daher vom Gerechtigkeitsholze nicht ausgeschlossen, welches wie wir oben (S. 55.) gesehen haben, die Meinung der erleuchteten Verfasser des allgem. Preuß. Gesetzbuchs schwerlich ist. Es kann daher die Bitte, daß die gedachte Niedersächsische Ausdrücke: Einlieger und Häußlinge; deutlicher und allgemein verständlich erklärt werden mögen, um so weniger für eine Zudringlichkeit aufgenommen werden, als bekanntlich die wenigsten Preuß. Provinzen in Niedersach-

sen

sen liegen, und soviel insbesondere den Terminumi Häußlinge betrift dieser von andern Gelehrten *) bald von Leibeignen, oder doch solchen Einwohnern gebraucht wird, die ganz über dem Brode ihres Leibherrn sitzen bald **) von bloßen Haußbesitzern, ohne Grundstücke, die man sonst auch Hintersiedler, Hintersassen, Kothsassen, Kosaten rc. nennt.

Nicht nur aber durch die natürliche Vermehrung, sondern auch durch die unerlaubten Handlungen und Frevel der Berechtigten kann die Unzulänglichkeit des Holzes entstehen, durch den Misbrauch des Leseholzes, Frevel mit Hühten und Stehlen, Verwahrlosung u. d. gl. Alsdann gilt die allgemeine Rechtsregel, daß jeder die Folge seiner Schuld zu tragen hat. Der Forstherr darf darunter nicht leiden, noch mögen sein eignes Bedürfniß, seine hergebrachte Einkünfte ihm

*) z. B. H. Fischer in s. Geschichte des Deutschen Handels S. 56.

**) z. B. Hommel, in Rhaps.

ihm geschmälert werden. Ja wenn der Schaden so arg ist, daß der Forstherr selbst dadurch Einbuse leiden muß, so müssen ihn die Berechtigten schadlos halten. Doch wird auch hier vorausgesetzt, das der Eigenthümer seiner Seits gleichfals alle Sorgfalt und Bemühung angewendet habe, jenen Misbräuchen Einhalt zu thun, und, wenn dies nicht in seiner Macht stand, durch alle gesetzmäßige Mittel thun zu lassen.

Nun haben zwar bei ganzen Gemeinen nicht alle Mitglieder gleichen Antheil an den verschuldeten Schäden, und es scheint hart, wenn die Unschuldige mit den Schuldigen leiden sollen: Allein dies läßt sich eines theils, in unsrer Welt oft nicht ändern: Weis man doch, daß angesehene Rechtsgelehrte geradezu behaupten, es sei kein ausreichenderes Mittel, den Feld- und Waldfreveln zu steuern, als die dadurch entstandenen Schäden von den nächstgelegenen Gemeinen vergüten zu lassen, wenn der eigentliche Thäter nicht ausfindig zu machen oder zum Ersatz zu unvermögend ist, *) aus dem vermuthlichen Grun-

*) S. Dreyers Miscellaneen oden kleine Schriften. S. 87.

Grunde, weil keine ins Große gehende oder oft wiederholte Frevel begangen werden können, ohne daß

Eine solche Einrichtung ist nicht unerhört. Man findet sie bei weniger aufgeklärten Völkern z. B. den Chinesen und sie kann mithin nicht für eine Europäische auf die Nordische Eigenheit des Wehrgeldes sich beziehende Spitzfindigkeit gehalten werden. Irgendwo las ich, daß zu Peknig je zehn und zehn Häußer einander zu bewachen, und die in einem derselben begangene Diebstähle und andre Verbrechen gegenseitig zu vergüten haben. Andre Politici halten dagegen eine solche Einrichtung für schädlich, weil sie nichts, als desto größere Verheimlichung der Verbrecher bewürke, (s. v. Totts Nachrichten von den Türken, in der neuen Berliner Quartalschrift 1788. I. St. S. 30.) welches in Ländern, wo die Rechtspflege so, wie in der Türkei gehandhabt wird, wahr sein mag. S. über obiges auch de Wernher Observ. For. Tom. II. Obs. 257. p. m. 603. ingleichen Stryk in Us. Modern. Pandect. Tom. I. Libr. VIIII. 1. 14., welcher leztere behauptet, daß wenn in der Mitte zwischen zwei benachbarten Dörfern durch Hühten Schaden geschehen, und der frevelnde Hirt

daß sämmtliche oder doch mehrere Mitglieder einige Wissenschaft davon gehabt, folglich durch Stillschweigen und Nachläßigkeit Theil genommen haben: Andern Theils wird selbst im allgem. Preuß. Gesetzbuche I. Th. VII. Tit. §. 26. die Rechtmäßigkeit des Besitzes nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit der **meisten** Mitglieder einer Gemeine beurtheilt, *) und nur den wenigern

Hirt nicht auszumitteln ist, beide Gemeinen, weil sie nicht besser Acht gehabt, den Schaden zu vergüten hätten.

*) Dies ist, wie leider manche andre gesetzliche Vorschriften, nach der Erfahrung leichter befohlen, als ausgeführt. Bei allen Gemeinen geht es im Kleinen also zu, wie bisher und wahrscheinlich noch auf lange Zeit zu Paris im Großen. Einige Braußköpfe, und wenn diese ausgetobt haben, andre schleichende Demagogen, die sich bei ihren Genossen Ansehn oder Vertrauen erworben haben, geben den Ton an, und die übrigen halten die Melodie aus. Wer nicht gegen den Strom schwimmen kann und darf, thut am besten, kann es wenigstens nicht ändern, sich vom Strome mit fortreißen zu lassen, und — zu schweigen.

Da-

gern Redlichen sich wegen des Schadens an den übrigen zu erhohlen nachgelassen. Auch wird ebendaselbst (§. 29.) von den Nichtschuldigen gefodert, alle Sorgfalt anzuwenden, um die Schuldigen an ihren Freveln zu hindern; Ja es soll jenem allerdings zugerechnet werden, wenn sie aus den unerlaubten Handlungen der Uebrigen auch nur entfernterweise einigen Vortheil gezogen haben. (§. 37.)

Wendet man diese Sätze auf vorliegenden Fall an, so ist den unschuldigen Mitgliedern einer Gemeine wenig Hofnung übrig, von den Folgen der Handlung der Schuldigen frei zu bleiben. Es ist mir in zwanzig Jahren der Verwaltung meines Amts niemals vorgekommen,

Dadurch wird indessen nicht ausgeschloßen, daß in wohlgeordneten mithin ruhigen Staaten die redlichen Mitglieder einer Gemeine gegen der Uebrigen unerlaubte Handlungen sich gerichtlich verwahren können, ob sie schon, wie wir bald sehen werden, dadurch nicht allemal von den Folgen der Handlungen der Uebrigen frei bleiben werden.

men, daß selbst die bestgesinntesten Privatpersonen Frevler und Holzdiebe abgeniahnet, abgehalten oder nur angezeigt hätten. Wer möchte sich auch mit dieser Gattung von Leuten einlassen, wenn man nicht eigentlichen Beruf dazu hat, und welchen Ungezogenheiten und rachsüchtigen Beleidigungen würde man sich damit aussetzen? Ich selbst, obgleich Besitzer eines Forstamts, bin überzeugt, nicht durch mich, sondern durch die Forstbedienten, Forstlaufer und Holzmänner müsse der Wald gehütet, müssen die Frevler abgehalten, und zur Bestrafung angezeigt werden.

Soviel insbesondere den durch unerlaubtes Hühten mit dem Melkvieh entstandenen Schaden betrift, wird schwerlich ein Mitglied der Gemeine sich von den Folgen der unerlaubten Handlungen der Hirten ausschließen können. Denn wenn dieser gleich ohne Geheiß, ja wider Verbot und Pflicht, den Schaden verursacht hat; so müssen doch eines theils alle Mitglieder einer Gemeine die Handlung ihres Dieners vertreten, wenn dessen eignes Vermögen nicht hinreicht; und andern theils haben jene durch das

uner-

unerlaubte Hühten ihrer Kühe wenigstens einen entfernten Milchvortheil gehabt; mithin treffen die Folgen auch diejenigen, welche Kühe treiben, d. i. in holzreichen Gegenden, Alle. Nur selten, etwa durch die Strafregister kann ausgemittelt werden, ob das Melk- oder das Schubvieh den Schaden verursacht habe. Denn gemeiniglich giebt der Hirt den Frevel auf die Bauern, und diese geben ihn auf jenen. Kann den Anspännern erwiesen werden, daß sie alleine den Holzmangel verursacht haben, so müssen sie zwar die andern unschuldigen Mitglieder der Gemeine entschädigen; dem Forstherrn hingegen bleibt der herkömmliche Genuß billig ungeschmälert.

Endlich kann ein Dritter, der weder Forstherr noch Berechtigter ist, verursachen, daß die Gerechtigkeitsholzabgabe nicht mehr hinreicht und wohl ganz aufhört. Auch diesen Fall berührt das allgem. Preuß. Gesetzbuch nicht. Er ereignet sich besonders alsdann, wenn dem Eigenthümer der Waldung die Forstgerichtsbarkeit mangelt, Andre hingegen, einzelne Perso-

nen oder Gemeinen, die Huht und Jagd in die belastete Waldung hergebracht haben.

Hier ist gleichfals nichts billiger, als daß derjenige den Schaden ersetzet, der ihn verursacht hat. Es entsteht aber hierbei noch ferner die Frage, wer darum besorgt seyn müsse, d. i. wer darauf zu klagen habe, der Eigenthümer, oder die Berechtigten? Ich denke jener. Denn die Leztern stehen in keinem Verhältnisse mit den Hut- und Jagdberechtigten. Indessen steht es ihnen doch frei, ja es wird ihnen in den meisten Fällen anzurathen seyn, mit jenem gemeine Sache zu machen. Es versteht sich jedoch, daß das Eigenthum der Waldung ganz unstreitig ist; denn wenn darüber noch Zweifel vorwalten, so wird die Sache nach den Urbegriffen zu beurtheilen seyn, nach welchen, wie wir gesehen haben, der Holzberechtigte in der Regel eben soviel Befugniß, mithin auch Obliegenheit hat, als der sogenannte Eigenthümer.

Zur Abwechslung folgender mir vor geraumen Jahren vorgekommener Fall:

Der

Der Hof zu H** war im dreißigjährigen Kriege völlig verwüstet worden. Ein Zeitraum von beinah funfzig Jahren hatte noch wenig Einfluß auf die entvölkerte Gegend gehabt. Es war alles Wald. Erst gegen das Ende des vorigen Seculi gaben die Ganerben, Eigenthümer der Hofmark, nachdem sie das dazu gehörige Holz abgeschlagen hatten, die eben liegenden Felder in Erbpacht gegen einen jährlichen Fruchtzins, zogen sich die mit Holz bewachsenen Berge aus, und bewilligten den Anbauern auf jede Hufe Landes ein bestimmtes Maas jährlich an Holz und Reißig.

Zum Unglück hatte im Walde der Fürst die Jagd und oberste Forstgerichtsbarkeit, eine benachbarte Gemeine hingegen die Huht hergebracht. Jener und sein Nachfolger gehörten unter die theuren Landesväter, die einen jagdbaren Hirsch höher halten, als hundert Bauern oder Ganerben. Durch übermäßiges Hegen des Wildes wurde die Waldung aus Laubholze von Jahren zu Jahren schlechter. Was das Wild übrig ließ, zertrat, verwüstete und veräsete das Bauernvieh. Die Ganerben thaten alles, was sie konnten.

Sie beschwerten sich, sie klagten, machten neue Anpflanzungen u. s. w. Allein auch hier bestätigte sich die auf Erfahrung stüzende Anmerkung, daß, wo das Wild gehegt wird, auch die Gerechtigkeitspflege schlecht bestellt sei. Es war Niemanden ein Ernst mit Abstellung der Beschwerden. Die Schäden wurden, wie gewöhnlich von den Bauern dem Wilde, von den Jägern den Ochsen und Kühen der Bauern beigemessen. An Wiederwuchs war also nicht zu denken. Die vierzigjährige Indolenz des hochbestallten Oberforstmeisters, der Geiz der Revierförster, denen die Bauern mehr schenkten, oder, wie es heißt, zu Gefallen thaten, als die Ganerben, vielleicht auch die Noth bei der ihnen spärlich ausgesezten Besoldung oder die Furcht vor der Heiligkeit der Hirsche, endlich die heimtükische Schadenfreude des Amtmanns, den, als er einen Antheil-Hofs einst gekauft hatte, von den übrigen Kraft des ihnen zuständigen Näherrechts abgetrieben worden war; diese traurige Constellation, sage ich, hatte einen so schädlichen Einfluß auf die ganerbschaftliche Waldung, daß, abgerechnet etliche Mastbäume, die als Ruinen der vormaligen Herrlichkeit um des Wildes

des willen nicht umgehauen werden durften, nichts als ein dürrer Rasen übrig blieb. Die Scheidtholzabgabe für die Erbpachter und Ganerben hörte auf, und das wenige Strauch- und Buschwerk reichte zum verhältnißmäßigen Ersatz bei weitem nicht hin.

Die Ganerben gedachten sich nun gegen die Colonisten mit der ohne ihr Verschulden entstandenen Unmöglichkeit zu schützen, und gründeten sich darauf, daß diese ihren Beschwerden nicht beigetreten wären, zu Abwendung des Schadens und Herstellung der Waldung nichts gethan hätten, und sogar sich weigerten, auf die Entschädigung mit zu klagen. Die Erbpachter hingegen bestanden auf der Holzabgabe oder deren Vergütung nach dem Marktpreiße.

Man erforderte mein Gutachten, und ich stellte es gegen die Ganerben. Sie waren unstreitig Eigenthümer des Holzes, sie traf mithin die Gefahr und der Schade: nur sie konnten auf Ersatz und Vergütung klagen. *) Die Erbpach-

*) Wenn es indessen in dem Lande, wo obiger Fall sich ereignete, eben so gehalten wird, wie uns

pachter leisteten durch die jährliche Zinslieferung ihrer Verbindlichkeit Gnüge; die Ganerben hatten die ihrige ebenfalls zu erfüllen. Woher nehmen? Das war ihre Sache. Ueberdies ist in hundert Jahren der Preiß des Getraids in der Maaße gestiegen, daß wenn auch die Ganerben das Holz auf dem nächsten Markt kauften, und das entferntere Fuhrlohn vergüteten, sie gleichwohl nach Verhältniß nichts einbüßten; ob ich schon darauf in meinem Gutachten keine Rücksicht nahm. Die Ganerben wurden durch dasselbe eben nicht getröstet, ob ich ihnen schon die Rückklage gegen das ungerechte Forstdepartement, und zulezt gegen die Domainenkammer, die solchen Ungebührnissen durch die Finger sah und sie begünstigte, vorbehielt. Denn leider heißt das in den meisten Staaten noch immer: Jemanden ad calendas graecas verweisen.

Ich

uns D. Hommel in Rhapsod. Observ. 182. erzählt, daß von der Leipziger Juristenfacultät erkannt worden sei; so wird die Entschädigung ein Unding bleiben. Dann aber auch gute Nacht Waldung!

Ich redete bisher nach Anleitung des mehrangezogenen Textes im allgem. Preuß. Gesetzbuche von der Verschlimmerung der Waldung durch Zufall, durch die Schuld des Forstherrn, der Berechtigten, oder eines Dritten, so daß die festgesezte Abgabe ganz oder zum Theil unmöglich wird. Um keinen Gesichtspunct übrig zu lassen, aus welchem der vorliegende Gegenstand betrachtet werden kann, muß ich auch des entgegengesezten Falles erwähnen, wenn die Waldnutzung im Verlaufe der Zeit höher steigt, als ihre ursprüngliche Bestimmung erfodert. Es kann dieses durch strenge Aufsicht, Anpflanzung neuer oder besserer Holzarten u. d. gl. geschehen. Unter gewißen Umständen nun kann es zweifelhaft werden, wem das Surplus gehöret. Auch hier ist vor allen Dingen festzusetzen, wer eigentlich Herr der Waldung ist, was die Abgabe veranlaßt habe, in welcher Absicht sie eingeschränkt worden ist, u. s. w. Den wahren Eigenthümer trift der Schade: billig also bleibt ihm der Vortheil ebenfals alleine. Ein Beispiel wird alles erläutern, und zu weitern Betrachtungen Anlaß geben.

Vor dreihundert Jahren schenkte ein gewisser Herr v. B** zum Heil seiner Seele den Kirchen zu S. T. und B. seinen frei eigenthümlichen mit Holz bewachsenen Berg W** unter der Bestimmung, daß jeder Pfarrer an den benannten Kirchen jährlich sechs Faden Holz nebst dem abfallenden Reißig als ein Besoldungsstück zu ewigen Zeiten daraus erhalten sollte. Mehr ertrug damals und lange nachher der Wald nicht, an dessen Aufnehmen unter der geistlichen Aufsicht nicht zu denken war. Man weis nicht warum, vermuthlich weil die Theilnehmer sich über die Theilung nicht vertrugen, durch unpflegliche Behandlung den Wald verödeten, oder was sonst die Ursache gewesen seyn mag: kurz der herrschaftliche Revierförster mischte sich in die Sache und eignete sich für seine Bemühung anfänglich nichts als das überschießende Holzquantum zu, weil beim Hauen die erforderliche Klafterzahl nicht allemal genau zutraf. Bald hingegen geschahe es, daß jährlich zehn und mehr Faden mehr, als nöthig, geschlagen wurden, die sich der Forstbediente zueignete, und um diesen Misbrauch zu verhüten, überließ man die Aufsicht des Bergs dem Revierför-

ster

ster unbedingt, doch das er nie mehr, als einer der Pfarrer an Holz erhalten sollte. Einer der Forstbedienten, schwerlich zwar zum beabsichtigten Heile seiner Seele, sondern, wenn man ihm nicht eigennützige Absichten beimessen will, vielleicht aus Liebhaberei, führte strenge Aufsicht, ließ sich den Wald und dessen Pflege so sehr angelegen sein, besäete öde Plätze, hegte den Wiederwuchs, kurz in der langen Zeit seiner Verwaltung verbesserte er die Waldung so merklich, daß dieser bald eine stärkere Abgabe, als die anfänglich bestimmte, mit im Begrif des vierten Theils für den Forstbedienten, nachhaltig ertragen konnte. Der Nachfolger des leztern begehrte als Schuldigkeit, was eigentlich Belohnung persönlicher Verdienste war. Die Pfarrer, Kirchenvorsteher und Gemeinen vergassen die Klugheitsregel:

Principiis obsta, sero medicina paratur!

und ließen sich die anmaßende Neuerung um so mehr gefallen, als der Wald sich mehr und mehr erhohlte. Bald kam es dahin, daß viermal soviel Holz, als die Bestimmung erfoderte, geschlagen werden konnte, und weil dies nicht geschah,

schah, so erwuchs das schönste Nutz- und Bauholz. Nun war die Frage, wem der Ueberschuß gehöre? den Pfarrern nicht: ihr Antheil war in der Stiftung bestimmt, damit hatten sie sich zu begnügen. Die Förster waren satt, denn es war mitlerweile der strengste Befehl ins Land ergangen, daß kein Forstbedienter bei Strafe der Absetzung Holz verkaufen durfte. Ich höre die Leser antworten: Nun, wem sonst, als den Kirchen zu S. T. und B.? Sie irren sich. Zwar verlangten sie das Surplus, und, wie ich und die Leser glauben, mit allem Rechte. Ihnen war ja in der Stiftung das Eigenthum des Waldes versichert. Der die Aufsicht führende Forstbediente, ja selbst das Forstamt waren eben der Meinung. Indessen weil man im Dienste nicht vorsichtig genug sein kann, so fragte das leztere bei der vorgesetzten Domainenkammer an. Hier dachte die Habsucht anders, und es fehlte ihr nicht an Scheingründen. Immer viel, daß sich eine Renthkammer auf Gründe einließ! Hier sind sie:

Weil die Kirchen bisher vom Walde und dessen Benuzung weder Zins noch Steuern ent-

richtet hätten, *) weil der Entzweck und das Maas der Schenkung bestimmt sey und erfüllt werde, so könnten die Kirchen (denen doch namentlich das Vermächtniß verschaft war) den Ueberschuß nicht verlangen, sondern allenfals die Erben des Schenkenden, und da diese sich nicht gemeldet hätten, so habe der Fiscus darauf, als auf eine herrnlose Sache, das nächste Recht. Vermuthlich aus Mistrauen in die Stärke dieser Gründe suchte die Kammer durch die Menge zu ersetzen, was ihnen am Gewicht abgieng, und fügte ferner hinzu: die Oberaufsicht der Waldung habe durch die Sorgfallt und Bemühungen der besoldeten Forstbedienten den verbesserten Zustand der Waldung alleine bewürkt, und der Landesherr genieße daher die Früchte davon billig.

Ein Seitenstück zum Urtheil des Königs Sarbas in Persien! **) Zwar beschwerten sich die

*) Aber der Stiftungsbrief gab ja klare Maaße, daß der Wald frei eigenthümlich Gut eines Edelmanns mithin, nach der Landesart weder mit Zins noch Steuern beschwert sei. Niemand hatte weder jenen noch diese verlangt.

**) S. Palmblätter. In der Erzählung von den vier goldnen Kugeln S. 107. folgl.

die Kirchen und Gemeinen beim Regenten. Aber die belebte und redende untrügliche Kugeln standen ihm so wenig zu Gebot, als wenig er die Einsicht und den guten Willen sich eigen gemacht hatte, wodurch die Kräfte von jenen entbehrlich werden. Der Sportelsüchtige Canzler trug im geheimen Rathe dahin an, daß den Unterthanen ihr suchen abgeschlagen, doch ihnen auf ihr Verlangen der Weg Rechtens eröfnet werden sollte. Seine Stimme war entscheidend. Die Kirchen und Gemeinen waren zu arm, um einen schweren Proceß zu führen, und vor 1790. zu furchtsam. Nun war, nach dem Sprüchworte, guter Glaube aufgethan. Und das Ende?

Durch in der Nähe angelegte Manufakturen stieg der Holzpreiß ungemein. Der Gesuch des Gewinns wurde anlockend, daß das bisherige Maas des Holzes für das Deputat der Pfarrer verkürzt, und für sie das schlechteste ausgesucht wurde. Abermalige Beschwerde! Aber auch nun fehlte es nicht an Gründen. Die Verminderung des Maaßes gehörte ja vor die oberste Forstgerichtsbarkeit, und war im ganzen

lan-

Lande eingeführt, folglich, wie man offenbar sieht, recht. War das Holz des Forstbedienten stärker, so drückte man dabei die Augen zu. Er mußte ja auch, wenn der Chef anwesend war, ihn und seine Knechte und Pferde umsonst füttern. Einer dieser Chefs gab, als sich einst das Misverhältniß zwischen dem Pfarr- und Jägerholze durchaus nicht übersehen ließ, auf die darüber erhobene Beschwerde zur Antwort:

„Du sollst dem Ochsen, der da drischt,
„Das Maul nicht verbinden!

Wer in aller Welt hätte einer Hofcreatur zugetraut, daß sie so bewandert in der Bibel wäre!

Kurz, wie man sich denn zulezt, wenigstens so lang bis es bricht, an Alles gewöhnet, die Kirchen und Unterthanen beruhigten sich, und es kam nach und nach soweit, daß die Renthkammer jährlich zehnfach soviel an Bau- Nutz- und Brennholze sich zueignete, als von lezterm an die Pfarrer abgegeben wurde, die Kirchen hingegen jede Latte und Stange, geschweige

Bau-

Bauholz theuer, und immer theurer bezahlen, und bei vorfallenden Hauptgebäuden im Lande Collecten betteln mußten, da sie, wenn sie bei ihrem Eigenthume geschützt worden wären, alle Baukosten hätten bestreiten und dann den Ueberschuß zurücklegen können.

Wahrlich manche, und ich denke, die meisten Rentkammern haben den Franzosen nicht vorzuwerfen, daß diese sich am Kirchengute vergriffen, ohne sich selbst das Verdammungsurtheil zu sprechen!

Druckfehler

zu

Hermanns Versuch über Holzgerechtigkeiten.

Seite 9 Zeile 14 lies: classischer
— 10 in der Note, Zeile 9 von unten l. vor ꝛc. (zehn) Jare
— — — — 6 v. u. vnd
— 13 Zeile 1 l. das ist, mit
— 19 — 9 l. Guten willen
— 21 — 11 l. wie er dazu
— 28 — 10 l. gern zugedacht
— 35 — 6 v. u. l. deren ungeachtet
— 43 — 10 l. Forstherr
— 47 — 9 l. mit der natürlichen
— — — 5 v. u. l. mit dem Verlauffe
— 50 — 4 l. glich,
— — — 8 v. u. l. das Birken- und Eichenholz
— 52 — 4 l. dergestalt
— 61 letzte Zeile, l. Rhaps. Obs. 94. u. a. O. mehr.
— 66 Zeile 8 l. Beisitzer
— 70 — 8 v. u. l. Amtmanns, der
— 78 — 6 l. sportelsüchtige
— — — 7 v. u. ist (daß) wegzustreichen.
— — — 4 v. u. ist (wurde) wegzustreichen.